

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Offenhaltung von Verkaufsstellen  
an Sonntagen in Gronau (Westf.)  
vom 14.06.2021**

**Sicherheit und Ordnung**

**Änderungen bzw. Ergänzungen**

Neufassung vom 14.06.2021  
Bekanntmachung vom 25.06.2021  
(Inkrafttreten am 26.06.2021)

**Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur Offenhaltung von Verkaufsstellen  
an Sonntagen in Gronau (Westf.)  
vom 14.06.2021**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516), geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Verbindung mit §§ 25 und 27 Abs. 1 Ordnungsbehördengesetz (OBG) vom 30. Mai 1980 (GV.NRW. S. 234), geändert durch Gesetz vom 6. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1062) wird von der Stadt Gronau als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.05.2021 für das Stadtgebiet der Stadt Gronau folgende Ordnungsbehördliche Verordnung beschlossen:

**§ 1**

In der Stadt Gronau (Westf.) dürfen Verkaufsstellen an folgenden Sonntagen in den nachstehend festgelegten Bereichen geöffnet sein:

1. Im Stadtteil Gronau in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
  - a) am ersten Sonntag im Mai anlässlich des Jazzfestes, ausgenommen am 1. Mai, in diesem Fall am zweiten Sonntag im Mai.
  - b) am 3. Sonntag im Monat September anlässlich des Stadtfestes
  - c) am 2. Sonntag im Oktober anlässlich der Gronauer Herbstkirmes
  - d) am 3. Advent im Monat Dezember anlässlich des ersten Weihnachtsmarktwochenendesinnerhalb von maximal 750 Metern Fußweg um den Mittelpunkt der Veranstaltungsfläche (*Anlage 1 a*)
  
2. Im Stadtteil Epe in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr an folgenden Tagen:
  - a) am letzten Sonntag im April anlässlich des Eper Frühlingfestes
  - b) am 4. Sonntag im September anlässlich des Michaelismarktes

- c) am 2. Advent im Dezember am Sonntag anlässlich des Weihnachtsmarktes

innerhalb von maximal 750 Metern Fußweg um den Mittelpunkt der Veranstaltungsfläche (*Anlage 1 b*)

Die Anlagen 1a und 1b sind Bestandteile der Ordnungsbehördlichen Verordnung.

## **§ 2**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten oder freigegebenen Straßen offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

## **§ 3**

- (1) Die Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Offenhaltung von Verkaufsstellen an Sonntagen in Gronau (Westf.) vom 24.04.2020 außer Kraft.



